

Mittheilung des Senats

vom 3. November 1880.

Nachbewilligung auf das Budget der Staatsanwaltschaft.

In seiner Mittheilung vom 18. Mai d. J. (Verhandlungen S. 255), in welcher die Uebertragbarkeit der Ausgabeposten der Staatsanwaltschaft beantragt wurde, ein Antrag, welchem die Bürgerschaft am 9. Juni d. J. zustimmte, hat der Senat bereits auf die Eventualität einer Nachbewilligung für den Fall hingewiesen, daß jenes Ausfuhrsmittel sich nicht als ausreichend erweisen sollte, um den zu Tage getretenen Mehrbedarf zu decken.

Nach einem Berichte des Ersten Staatsanwalts beim Landgericht ist diese Eventualität schon jetzt, und zwar in dringender Weise, eingetreten.

Bis zum 27. v. M. waren verausgabt:

auf Posten 1. Schreibhülfe . . .	M. 3 269.—	Anschlag M. 3 400.—
" " 2. Büreaubedarf . . .	" 6 918.94	" " 3 800.—
" " 3. Zeugengebühren . . .	" 528.50	" " 500.—
" " 4. Gerichtsvollzieher . . .	" 4 759.80	" " 8 006.67
	M. 15 476.24	M. 15 706.67

Danach stehen der Staatsanwaltschaft nur noch M. 230.43 zur Verfügung. Das Restbedürfniß wird von ihr auf M. 2500 bis M. 3000 veranschlagt. Der Senat beantragt sonach die Nachbewilligung von M. 3000 zur Verwendung auf die gedachten vier Posten.

Bei der Dringlichkeit und Zweifellosgkeit der Sache, insofern die Bewilligung zur gesetzlichen Fortführung dieser Verwaltung unumgänglich ist, glaubt der Senat, daß von vorgängiger Befragung der Finanzdeputation abgesehen werden könne.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. November 1880.

1. Unterhaltung der öffentlichen Gebäude.

Die Bürgerschaft bewilligt dem Antrage der Baudeputation gemäß die für die gewöhnliche Unterhaltung der öffentlichen Gebäude pro 1880 erforderlich gewordenen Mehrkosten mit M. 10 000 auf Pos. III 18 des Specialbudgets Nr. 66.

Gleichzeitig beauftragt sie ihrerseits die Baudeputation mit Vorlage eines Specialbudgets wegen Unterhaltung der öffentlichen Gebäude pro 1881 nach Maßgabe ihres Berichts vom 7. November 1874 (Verhandl. 1874 Seite 573), indem sie schon jetzt mit der darin beantragten Eintheilung des qu. Specialbudgets in Titel nach den einzelnen Gebäudegruppen sich einverstanden erklärt.

Ferner ersucht die Bürgerschaft den Senat, darüber Erhebungen veranlassen zu wollen, ob und in wie weit die Gewährung von Dienstwohnungen, durch welche ein nicht unerheblicher Theil der jährlichen Unterhaltungskosten in Anspruch genommen wird, ohne Schädigung der öffentlichen Interessen beschränkt werden kann.

Die Bürgerschaft würde eventuell geneigt sein, wegen Berathung dieser Frage in eine Deputationsberathung einzutreten und ersucht den Senat um seine diesbezügliche Erklärung.